

Erlass des Innenministeriums NRW

„Grundsätzlich förderfähig“

Das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 9. Oktober 2006 neue rechtliche Rahmenbedingungen für PPP geschaffen. „Nach dem Erlass sind PPP-Modelle kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit muss die Gemeinde einen Wirtschaftlichkeitsvergleich (Public Sector Comparator, PSC) vorlegen“, sagt Dr. Ute Jasper, Rechtsanwältin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Die Methodik des PSC hat sich am Leitfaden der NRW Task Force zu orientieren. Bei der Aufstellung des PSC müssen voraussichtliche Kosten für Investitionen, Finanzierung, Betrieb, Transaktion und Verwaltung berücksichtigt werden sowie Risikokosten und unter Umständen Verwertungserlöse. „Nach dem Erlass sind PPP-Projekte grundsätzlich förderfähig“, so Jasper. Die Fördermittel können auch an den Privaten weitergegeben werden – mit der Maßgabe, dass er die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einhält.

Public Sector Comparator

Basis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist der so genannte Public Sector Comparator (PSC). Er zeigt den Wert eines Projektes, der sich ergibt, wenn die öffentliche Hand das Projekt in herkömmlicher Eigenrealisierung durchführt. Der PSC ist ein Referenzwert, der den Vergleich eines konventionellen Projekts mit einem PPP-Vorhaben ermöglicht. Der Public Sector Comparator zeigt alle Kosten, Erlöse und Risiken des Projekts bei Eigenrealisierung der öffentlichen Hand in Form des Barwerts. Dieser Wert wird dem Barwert der PPP-Variante gegenübergestellt.